



Kreisjugendfeuerwehr Spree-Neiße

im Kreisfeuerwehrverband Spree- Neiße e.V.



Geschäftsordnung des Kreisjugendfeuerwehrvorstandes

Die Geschäftsordnung hat ihre Grundlage gemäß § 8 (4) der Jugendordnung des Kreisfeuerwehrverbandes Spree- Neiße e.V. in der Fassung vom 20.02.2016

§ 1 Sitzungen und Termine

- (1) Der Vorstand führt mindestens drei Sitzungen im Kalenderjahr durch.
- (2) Im 1. Quartal des Jahres wird eine gemeinsame Vorstandssitzung mit dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes durchgeführt.
- (3) Die Termine und der Ort für die o.g. Sitzungen werden auf der letzten Vorstandssitzung des Jahres beschlossen und in den Terminplan für das kommende Jahr aufgenommen.
- (4) Bei kurzfristig notwendigen Entscheidungen, die durch den Vorstand zu treffen sind, hat der Kreisjugendfeuerwehrwart das Recht, außerplanmäßig eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (5) Fehlt die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder, ist die Sitzung abubrechen und innerhalb eines Monats neu anzusetzen.

§ 2 Leitung und Gäste

- (1) Die Sitzung des Vorstandes leitet der Kreisjugendfeuerwehrwart. In seiner Abwesenheit einer seiner beiden Stellvertreter.
- (2) Zu den Sitzungen können Gäste sowohl durch Beschluss des Vorstandes oder auf Einladung des Kreisjugendfeuerwehrwartes hinzugezogen werden.

§ 3 Anträge und Beschlüsse

- (1) Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, Anträge zur Beratung einzureichen. Die Einreichung sollte spätestens 7 Tage vor der Sitzung beim Kreisjugendfeuerwehrwart eingehen. Dringlichkeitsanträge sind während der Beratung möglich.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes der KJF werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Abstimmung ist offen. Auf Antrag kann der Vorstand eine namentliche Abstimmung beschließen.
- (4) Durch den Schriftführer der KJF ist ein „Beschlussbuch“ zu führen. Er ist gleichzeitig für die Nummerierung der Beschlüsse verantwortlich.
- (5) Für Anträge wird eine einheitliche Vorlage verwendet.



Kreisjugendfeuerwehr Spree-Neiße

im Kreisfeuerwehrverband Spree- Neiße e.V.



§ 4 Protokolle

- (1) Für die Erarbeitung des Protokolls der jeweiligen Vorstandssitzungen und Kreisjugendfeuerwehrausschusssitzungen ist der Schriftführer zuständig.
- (2) Das Protokoll ist auf der nächstfolgenden Sitzung zu kontrollieren und zu bestätigen.
- (3) Einspruch kann nur gegen die textliche Abfassung des Protokolls erhoben werden.

§ 5 Finanzen

- (1) Durch den Schatzmeister ist in jeder Sitzung des Vorstandes die finanzielle Lage der KJF darzulegen.
- (2) Anträge auf finanzielle Zuwendungen durch die KJF bedürfen der Zustimmung des Kreisjugendfeuerwehrausschusses. Auch hier wird wieder die einheitliche Vorlage verwendet und der Antrag im Beschlussbuch festgehalten.

§6 Fachbereiche

- (1) Die Fachbereichsleiter leisten ihre Arbeit in den folgenden Fachbereichen:
 - a. Bildung
 - b. Jugendforum
 - c. Kinder in der Feuerwehr
 - d. Lager und Fahrten
 - e. Öffentlichkeitsarbeit
 - f. Wettbewerbe
- (2) Die Fachbereiche können entsprechend des Bedarfes erweitert bzw. auch zusammengefasst werden.
- (3) Die Fachbereiche arbeiten selbstständig unter der Leitung des jeweiligen Fachbereichsleiters.
- (4) Zu den Sitzungen lädt der jeweilige Fachbereichsleiter im Einvernehmen mit dem Kreisjugendfeuerwehrwart ein.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.